

will ich nur bemerken, daß dieses klösterliche Verhältniß und die daraus hervorgehende Clausur bisher stets respectirt wurde, und daß selbst während der wildesten Kriege alle feindlichen Truppen, selbst die rohesten Kriegsvölker die von mir beantragte Rücksicht genommen haben, und diese der Frömmigkeit gewidmeten Orte verschonten.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Wenn es bereits jetzt der Fall gewesen ist, daß man sie als milde Stiftungen betrachtet, und sie sind als solche verschont worden, so wird daselbe Verhältniß in Zukunft fortbauern.

Prinz Johann: Man kann nicht zweifeln, daß die Klöster mit darunter enthalten sind. Ihre Grundstücke, soweit sie nicht nutzbares Eigenthum sind, scheinen mir unzweifelhaft nach Punkt 4 frei zu sein; denn als zu den milden Stiftungen gehörig muß man die Klöster halten, und eine Unterscheidung ist hier nicht gemacht. Ich glaube, daß die von der Clausur getroffenen Gebäude solche sind, die frei sind.

v. Posern: Ich sollte es auch meinen. Es versteht sich hierbei natürlich von selbst, daß, wenn das Domstift u. s. w. noch andere Rittergüter besitzt, diese beizuziehen sein würden.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Was die Domstiftsgebäude anbetrifft, so ist es derselbe Fall. Sie sind dem Gottesdienst und dem Schulunterricht geweiht, folglich würden sie durch Satz 4 mit getroffen sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann nun wohl zur Fragestellung übergehen, wenn nicht mehr gesprochen wird.

Königl. Commissar Richter: Von Seiten der Regierung ist gegen den Antrag der geehrten Deputation, daß der bisher steuerfreien Universitätsgebäude, sowie der Landesschulengebäude und Grundstücke in §. 3 noch besondere Erwähnung geschehen möge, Nichts einzuwenden; man hat bei Abfassung des Gesetzes beiderlei Gebäude und Grundstücke schon unter die befreiten rechnen zu können geglaubt, indem sie theils zu öffentlichen Stiftungen, theils zu den Staatsanstalten gehören dürften. Bektere insbesondere würden, auch wenn man sie hier nicht erwähnt hätte, dessenungeachtet aber das Bedenken nicht aufgeben könnte, welches die geehrte Deputation geleitet hat, nicht zur Beiziehung kommen können, weil bekanntlich die Landesschulgrundstücke nicht mit Steuereinheiten belegt, folglich nach §. 1 des Gesetzentwurfs nicht zu den leistungspflichtigen Besitzungen und Grundstücken zu zählen sind, und im Militairkataster nicht zur Aufrechnung kommen. Indessen erscheint es, wie schon gedacht, unbedenklich, dieser Grundstücke noch besonders Erwähnung zu thun, da man sie ohnehin schon früher hat ausnehmen wollen. Wenn aber die geehrte Deputation die Befreiung in §. 3 unter 3 theils als überflüssig betrachtet, weil schon in dem vierten Satze darauf Rücksicht genommen worden sei, theils aber auch für unzulässig erachtet, so muß die Regierung sich dafür verwenden, daß die geehrte Kammer diesen Satz annehme, wie ihn die zweite Kammer beschlossen hat. Die Befreiung der im Eigenthum ganzer Gemeinden sich befindenden Gebäude und Grundstücke von den Gemeindeleistungen findet sich in der Städteordnung und in der Landgemeindeordnung, sie ist auch in das Erläuterungsgesetz zu

dem Parochialgesetze aufgenommen worden. Daher trug die erste Deputation der jenseitigen Kammer darauf an, daß diese Befreiung, wie sie schon in drei Gesetzen stehe, auch in das vorliegende aufgenommen werden möge, und es war auch die Regierung bereit, diesem Antrage beizustimmen, weil insbesondere nicht selten der Fall vorkommen wird, daß Commungrundstücke mit wohnbaren Gebäuden nicht versehen sind, und die Gemeinden namentlich auf dem Lande in Verlegenheit kommen, wo sie die auf solche Grundstücke kommende Einquartierung unterbringen sollen. Es ist allerdings unter Nr. 4 die Disposition in §. 117 der Ordonnanz wiederholt, daß Communalgebäude nicht zu den leistungspflichtigen zu zählen sind, diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht mit auf die Grundstücke ohne Gebäude.

Referent Freiherr v. Friesen: Der Einwand des Herrn Bürgermeister Starke gegen den zweiten Satz ist vorhin schon beantwortet worden. Ich bitte nochmals wiederholt, zu beachten, daß die dritte §. von den Befreiungen handelt, die gegen den Staat gelten, die daher der Staat anerkennt, mithin von Fällen, wo der Staat die befreiten Grundstücke mit Einquartierung gar nicht belegt, und von Befreiungen, die einer Commune daher gar nicht zur Last fallen können; während die vierte §., was ein wesentlicher Unterschied ist, nur von Befreiungen handelt, welche in den Communen selbst gelten, aber vom Staate nicht anerkannt werden. In dem ersten Falle also würden, wenn ein ganzer Bezirk mit Einquartierung belegt würde, die nach §. 3 befreiten Grundstücke mit Einquartierung gar nicht belegt werden, weil sie keine Militäreinheiten erhalten, und der Staat müßte, wenn er dieselbe Anzahl Mannschaft in einem gewissen Bezirk unterbringen wollte, entweder den Bezirk, welcher belegt werden soll, vergrößern, oder die mit Militäreinheiten angelegten Grundstücke stärker belegen, um dieselbe Anzahl von Mannschaften unterzubringen. Herr Bürgermeister Schill hat zu dem zweiten Punkte bemerkt, daß er der Fassung des Gesetzentwurfs den Vorzug gebe und gegen die Veränderung der Deputation stimmen würde. Er stimmt doch also damit überein, daß ein Zusatz nöthig sei für die mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke. Auch ist dies wirklich nothwendig, weil es ja möglich wäre, daß der Staat ein Grundstück acquirirte, welches vorher nicht mit Steuereinheiten belegt gewesen wäre, z. B. ein Commungrundstück, welches von Steuereinheiten frei wäre; es ist also nothwendig, daß des Gegenseitigen wegen hinzugefügt wird: „wenn sie mit Steuereinheiten belegt sind“. Die Veränderung der Deputation ist übrigens eine bloße Fassungsänderung, so daß auf die Worte kein großer Werth zu legen ist. Die zweite Erinnerung des Herrn Bürgermeister Schill ging gegen den dritten Satz oder gegen die Weglassung des dritten Satzes, und er vereinigte sich hierin mit dem, was der Regierungskommissar gesagt hat. Ich muß aber die Weglassung nochmals in Schutz nehmen. Es kann sich nämlich hier von zwei Arten von Commungrundstücken handeln, nämlich von solchen, die zu einem öffentlichen Zwecke dienen, wie sie in der 117. §. der Ordonnanz und im vierten Satze unserer Fassung genannt sind, also von Gebäuden und Communalgrundstücken, welche zu dem Got-